

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

1. Nathan S [REDACTED], St [REDACTED] M [REDACTED], R [REDACTED] Ma [REDACTED] S,
H [REDACTED], I [REDACTED],
2. Helene Ch [REDACTED], E [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED], I [REDACTED].
3. Charlotte A [REDACTED], G [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED]
Sh [REDACTED], H [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Koesner

in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Juni 1967
wird zugelassen.

G r ü n d e :

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAG), Rechtsanwalt P [REDACTED], mit Schriftsatz von 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind beseitigt. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie Prof. Dr. V [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

2. Die Beschwerde ist begründet.

- 3 -

Die Kläger verlangen als Erben Entschädigung für den Berufsschaden ihres Vaters. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch nach Entstehung und Umfang nicht erörtert, sondern wegen vermeintlicher Antragsversehrung abgelehnt.

Der Berufungsrichter hat den Klägern eine Kapitalentschädigung zuerkannt. Er hat jedoch den Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1949 als beendet angesehen, weil er einer Erklärung der Mutter der Kläger entnimmt, das der Verstorbene nach diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei (§ 79 Abs. 1 EStG). Diese Erklärung ist in den beigegebenen Verwaltungsakten zum eigenen Berufsschadenanspruch der Mutter abgegeben worden, und zwar bevor der Prozeßbevollmächtigte der Kläger die Vertretung ihrer Mutter und die Vertretung des hier anhängigen Anspruchs übernahm. Über die Erklärung ist in der Berufungsinstante nicht verhandelt worden; der Anwalt behauptet, von Existenz und Inhalt erst durch die Urteilsgünde unterrichtet worden zu sein.



schadigungsakten vom Richter in die Prozederörterung
eingeführt werden müssen, wenn sie bei der Entscheidung
verwertet werden sollen.

Mai

von der Mühlen